

Staatssekretariat für Migration SEM
Frau Pascale Probst
Frau Jasmin Bittel
Quellenweg 6
3003 Bern-Wabern

pascale.probst@sem.admin.ch
jasmin.bittel@sem.admin.ch

Bern, 28. November 2017 sgv-KI/ds

Umsetzung der Vorlage zur Beschleunigung der Asylverfahren (Neustrukturierung des Asylbereichs): Änderung der Asylverordnung 1 über Verfahrensfragen (AsylV 1), der Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen (AsylV 2), der Asylverordnung 3 über die Bearbeitung von Personendaten (AsylV 3) und der Verordnung über den Vollzug der Weg- und Ausweisung sowie der Landesverweisung von ausländischen Personen (VWWAL)

Sehr geehrte Frau Probst
Sehr geehrte Frau Bittel

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv, die Nummer 1 der Schweizer KMU-Wirtschaft, vertritt 250 Verbände und gegen 300'000 Unternehmen. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Mit Schreiben vom 30. August 2017 lädt uns das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement ein, zur Umsetzung der Beschleunigung der Asylverfahren und zur Änderung der Asylverordnung 1 über Verfahrensfragen (AsylV 1), der Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen (AsylV 2), der Asylverordnung 3 über die Bearbeitung von Personendaten (AsylV 3) und der Verordnung über den Vollzug der Weg- und Ausweisung sowie der Landesverweisung von ausländischen Personen (VWWAL) Stellung zu nehmen. Der Schweizerische Gewerbeverband sgv dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv unterstützt diese Verordnungsanpassungen. Sie sind eine Folge der Gesetzesänderungen zur Beschleunigung der Asylverfahren (Neustrukturierung des Asylbereichs), die der sgv damals unterstützt hat. Der sgv hat Anfang 2017 auch die Teilkraftsetzung des Asylgesetzes unterstützt. Bauten und Anlagen, die dem Bund zur Unterbringung Asylsuchender oder zur Durchführung von Asylverfahren dienen, werden neu, gemäss dem in den Artikeln 95a - 95l AsylG vorgesehenen Verfahren, einer einzigen Plangenehmigungsbehörde des Bundes unterstellt.

Im Rahmen der vorliegenden Verordnungsanpassungen werden alle übrigen Bestimmungen der Vorlage zur Beschleunigung der Asylverfahren (Verfahrensbestimmungen, Bestimmungen zum Rechtsschutz, etc.), welche Anfang 2019 in Kraft gesetzt werden sollen, in die Vernehmlassung geschickt.

Asylverordnung 1 über Verfahrensfragen (AsylV 1)

Der sgv unterstützt die vorgeschlagenen Beschleunigungsmassnahmen im Asylverfahren. Eine Mehrheit der Verfahren soll während maximal 140 Tagen in Bundeszentren stattfinden.

Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen (AsylV 2)

Die Anpassungen bestehen in einer Reduktion der Verwaltungspauschale an die Kantone, da sie weniger Fälle werden bewältigen müssen. Je nach Verfahrensart wird zudem eine Nothilfepauschale und ein Ausreisegeld ausgerichtet.

Asylverordnung 3 über die Bearbeitung von Personendaten (AsylV 3)

Der sgv unterstützt die Möglichkeit, dass Mitarbeitende von kantonalen und kommunalen Zentren nach Artikel 24d nAsylG neu Zugriff auf das Informationssystem der Zentren des Bundes und der Unterkünfte am Flughafen (MIDES) erhalten sollen.

Verordnung über den Vollzug der Weg- und Ausweisung sowie der Landesverweisung von ausländischen Personen (VWAL)

Künftig sollen sowohl das SEM als auch die zuständige kantonale Behörde die Ausreisewilligkeit einer Asylsuchenden Person umfassend erheben und dokumentieren können. Der sgv unterstützt Massnahmen, mit welcher eine selbständige oder zwangsweise Rückkehr frühzeitig eingeleitet werden kann.

Insgesamt unterstützt der sgv die Revision des Asylwesens, die in der Volksabstimmung vom 5. Juni 2016 eine Mehrheit gefunden hat.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv



Hans-Ulrich Bigler
Direktor, Nationalrat



Dieter Kläy
Ressortleiter